

Handreichung zur OBAS
(für Vertreterinnen und Vertreter der schulpraktischen Lehrerbildung)
(Stand September 2014)

Vorbemerkungen

Die Überprüfung der formalen Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 OBAS obliegt alleine der Ausbildungsschule. Dennoch sollten diese formalen Aspekte nochmals überprüft werden:

- Universitätsabschluss mit mind. 8 Semestern (Diplom, Magister, Master o. ä.) im ersten Ausbildungsfach*

Im Falle ausländischer Bildungsabschlüsse sollte in jedem Fall ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn eingefordert werden, das eine eindeutige Zuordnung zu diesen Abschlüssen zulässt.

Im Falle von Lehramtsabschlüssen aus der EU sollte die Bezirksregierung Arnsberg, außerhalb der EU die Bezirksregierung Detmold eingeschaltet werden.

2 Jahre Berufserfahrung oder Kindererziehungszeiten im Anschluss an den Studienabschluss. (Der tatsächliche Umfang der Berufstätigkeit während der 2 Jahre muss nicht einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen, sollte aber eine regelmäßige Beschäftigung in einem nicht unerheblichen Maß dokumentieren!) Bei der Feststellung dieser Zeit kann auch die Zeit an der einstellenden Schule bis zur Aufnahme der Seminausbildung (zum 01.11. oder zum 01.05.) mit berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser Berechnung kann auch die einjährige Pädagogische Einführung mit einem anschließenden Beschäftigungsjahr an der Schule herangezogen werden.

- Nachweise bzgl. der erforderlichen SWS, die gemäß Lehramtsstudium (LZV 2009) für das erste Ausbildungsfach* (dieses sollte explizit in der Hochschulabschlussprüfung aufgeführt sein) herangezogen werden sollen:

- **HRGE 80 LP ► 53 SWS**

- **GYGE 100 LP ► 66 SWS**

- **BK 100 LP ► 66 SWS**

oder 140 LP ► 95 SWS (große berufliche Fachrichtung)

- Nachweise bzgl. der erforderlichen SWS (i.d.R.) ein Drittel der entsprechenden Lehramtsstudienleistungen im zweiten Ausbildungsfach*

- **HRGE 27 LP ► 17 SWS**

- **GYGE 34 LP ► 22 SWS**

- **BK 34 LP ► 22 SWS**

oder 20 LP ► 14 SWS (kleine berufliche Fachrichtung)

Die hier zu erstellende Auflistung muss immer für beide Fächer erfolgen; auch wenn das erste Fach eindeutig dem Abschluss zugeordnet werden kann, muss ersichtlich werden, dass hier benötigte Leistungen nicht auch dem zweiten Fach zugeordnet werden.

Der Nachweis der erforderlichen Studienleistungen muss nicht nur den quantitativen Anforderungen des angestrebten Lehramts entsprechen, sondern auch die wesentlichen Inhalte des entsprechenden Lehramtsstudiums erkennen lassen. (s. S. 5)

Im Zuge der Auswirkungen der jetzt zu beachtenden LZV 2009 bitte ich auch auf die dort in den §§ 3, 4 und 5 aufgeführten Gebote bzw. Verbote von Fächerkombinationen zu achten. In begründeten Fällen müsste dann hier seitens der Schule ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim MSW gestellt werden.

Genehmigungsfähige Ausnahmen sind hier insbesondere „alte“ Ersten Staatsprüfungen zu sehen. Hier ist keine Prognose erforderlich.

*) Die Bezeichnungen „erstes“ und „zweites“ Ausbildungsfach beziehen sich nicht auf die Reihenfolge der Fächer in der Stellenausschreibung. Das in der Ausschreibung genannte Fach muss aber immer eines der auszubildenden Fächer sein!

Bei z. B. Magisterabschlüssen ist eine Bewerbung mit Magisternebenfach möglich, wenn das Magisterhauptfach, in dem auch die Magister-Arbeit geschrieben wurde, eines der auszubildenden Fächer ist.

Kriterien für die fachwissenschaftliche Qualifikation in den beiden Fächern der Ausbildung:

Zu prüfen ist, ob eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in **zwei** Fächern erwartet werden kann. Als Grundlage dieser Prognose ist insbesondere der **erworbene Hochschulabschluss** zu berücksichtigen; daneben auch **einschlägige Berufserfahrung (§ 13 Abs. 2 LABG 2009; § 3 Abs. 1 OBAS)**. Die Berufserfahrung kann aber nur dann ergänzend berücksichtigt werden, wenn die Studienleistungen in beiden Fächern jeweils im geforderten Umfang nachgewiesen wurden und diese nicht teilweise ersetzen.

Ausgangspunkt ist die Frage, ob eine hinreichende fachliche Qualifikation als Basis für eine Ausbildung in zwei Fächern durch einen oder mehrere Hochschulabschlüsse nachgewiesen wird. Diese Beurteilung beruht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf verschiedenen Kriterien.

Vorgehensweise und Orientierungsrahmen:

- Liegen mehrere Hochschulabschlüsse vor?
- Welche Bezeichnung trägt der Abschluss? Lässt er sich schon dadurch einem Fach („erstes Fach“) der Lehrerbildung zuordnen? Gängige Beispiele: Diplommathematiker, Master in Physik, Magister mit dem Hauptfach Geschichte
- Wenn dies nicht der Fall ist, welchen Aufschluss gibt das Hochschulabschlusszeugnis (z.B. Diplom, Magister, Master, Promotion oder Staatsexamen) über die Prüfungsleistungen, die im Rahmen der das Studium abschließenden Prüfungen erbracht wurden?
 - Geben die Prüfungsleistungen unabhängig von der Bezeichnung des Abschlusses Aufschluss über den Hauptgegenstand des Studienabschlusses?
 - Lassen sich die Abschlussprüfungsleistungen überwiegend dem ausgeschriebenen Fach zuordnen?
 - Liegen Prüfungsleistungen aus einer Abschlussprüfung (z.B. Prüfung im Nebenfach einer Magister-

prüfung, Promotion) oder einer Zwischenprüfung vor, die einem „zweiten Fach“ zugeordnet werden können?

- Wenn solche Abschlussprüfungsleistungen für das zweite Fach nicht vorliegen: Werden für dieses Fach Studienleistungen nachgewiesen, die mindestens ein Drittel der Leistungen umfassen, die im Lehramtsstudium für dieses Fach zu erbringen sind (vgl. §§ 32 bis 37 LPO bzw. §§ 3 bis 5 LZV)?
- Welche Berufserfahrungen können bei dieser Prüfung mit einbezogen werden?
- Haben andere Umstände des Abschlusses oder des Studiums einen Einfluss auf die Prognoseentscheidung (z.B. Hinweise für die Ausbildungsfähigkeit aus der Qualität des Abschlusses (Note), Alter des Abschlusses, Dauer des Studiums)?
- Haben Nachweise zu fachbezogenen Qualifizierungen oder aus der nachgewiesenen beruflichen Tätigkeit einen Einfluss auf die Prognoseentscheidung, ohne dass die berufliche Tätigkeit Hochschulleistungen vollständig ersetzen würde?

Besonderheit beim Lehramt an Berufskollegs:

Ist im Berufskolleg eine Stelle mit zwei affinen Fächern (allgemeine bzw. spezielle berufliche Fachrichtung, vgl. § 5 Abs. 3 LZV) ausgeschrieben, so dass die fachliche Qualifikation für beide Fächer durch die Prüfungsleistungen für die allgemeine berufliche Fachrichtung als nachgewiesen gelten kann?

Beispiele dazu: Maschinenbautechnik Fertigungstechnik, Bautechnik Hochbautechnik

Besonderheit beim Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen:

Das Ein-Fach-Lehramt in Kunst oder Musik.

Prognosegespräch

Zweck des Prognosegesprächs ist die Feststellung der Eignung für eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern.

1. Vor dem Gespräch

Die Schule bereitet die erforderlichen Unterlagen auf. Eine Stunde vor Beginn des (ersten) Gesprächs sollte die Vertreterin/der Vertreter des Zentrums Gelegenheit zur Sichtung der Unterlagen an der Schule erhalten; ggf. kann auch vorab telefonisch Kontakt aufgenommen werden.

2. Gesprächsaspekte (vgl. Anlage 1)

Diese Inhalte sollten zwingend im Prognosegespräch thematisiert werden, da die Ausführungen des Kandidaten zu diesen Aspekten die Grundlage der Prognoseentscheidung der Seminarvertretung bilden. Sollten die Ausführungen weder qualitativ noch quantitativ ausreichen, kann die Seminarvertretung während oder zum Abschluss des Gesprächs Nachfragen stellen. Die Gesprächsführung obliegt der Schulleitung.

Es müssen die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorhanden sein (§ 2 Abs. 1 OBAS)!

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 OBAS ist eine der Voraussetzungen für die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt. Der förmliche Nachweis durch Bestehen eines Sprachkolloquiums oder anderer Prüfungen ist [...], **nicht** erforderlich.

Die Überprüfung im Rahmen des Auswahlverfahrens nach OBAS beschränkt sich auf die Frage, ob die Bewerbungsunterlagen und das Auftreten der Bewerberin oder des Bewerbers im Auswahlgespräch zu dem Ergebnis führen, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vorliegen (negative Evidenz).

3. Die Ausbildung der Schule in beiden Fächern gemäß § 3 Abs. 2 OBAS

- Die Fächer der Ausbildung müssen an der Schule unterrichtet werden.
- Für jedes Fach muss mindestens eine ausgebildete Lehrkraft bereits als Ausbildungslehrer oder Ausbildungslehrerin an der Schule unterrichten.
- Die Ausbildung sollte möglichst in beiden Fächern im gleichen Umfang erfolgen können.
- Ein Unterrichtseinsatz über die genannten Stundenzahlen ist wegen der hohen Belastung der Lehrkräfte in Ausbildung unzulässig. Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben (Klassenleitung, Bildungsanleitung, Prüfungserstellung etc.) sollte möglichst nicht erfolgen.

4. Nach dem Gespräch

Zur Klärung schwieriger Detailfragen steht dem Seminarvertreter bzw. der Seminarvertreterin ggf. ein Tag Nachbereitungszeit zu.

Bei Gebrauch des Vetorechts / negativer Prognose kann die Auswahlkommission den Bewerber dennoch zur Einstellung vorschlagen und zwar als Teilnehmer an der einjährigen pädagogischen Einführung (PE).

Sollte die negative Prognose nur auf der Grundlage der mangelnden beruflichen Tätigkeit im Anschluss an den Abschluss versagt werden, kann ggf. gem. § 4 OBAS unter den dort genannten Bedingungen ggf. später die Teilnahme an der OBAS erfolgen. Dann ist immer ein zweites Prognosegespräch zwingend erforderlich.

Auswahlgespräch und Auswahlentscheidung sind von der Auswahlkommission (nicht von der Vertretung des Seminars) gerichtsverwertbar zu protokollieren und das Ergebnis unverzüglich an die Bezirksregierung zu übersenden.

Die Seminarvertreterin bzw. der Seminarvertreter bestätigt mit seiner Unterschrift auf einem entsprechenden Formular (Anlage 2), dass ein Prognosegespräch positiv ausgefallen ist. Sollte unmittelbar nach dem Prognosegespräch feststehen, dass die ausgewählte Bewerberin bzw. der ausgewählte Bewerber die Stelle annimmt, wird das Formular (Anlage 2) direkt an die Bezirksregierung gefaxt und zeitnah (mit Faxvermerk) im Seminar abgegeben.

In allen anderen Fällen muss für alle Bewerberinnen und Bewerber, für die im Prognosegespräch die Eignung festgestellt wurde, jeweils ein eigenes Formular (Anlage 2) ausgefüllt werden. Diese Formulare werden nicht direkt an die Bezirksregierung gefaxt, sondern zeitnah im Seminar abgegeben und nach Klärung der tatsächlichen Einstellung vom Seminar gefaxt.

5. Weitere hilfreiche Informationen

- **Klärungen zur OBAS** mit der Tabelle der Ausbildungsverpflichtungen (Anlage 3)
- Ablaufpläne aus der Informationsbroschüre zum Seiteneinstieg (Anlage 4) zu
 - Bewerbung und Auswahlentscheidung
 - Auswahlgespräche und weiteres Procedere
- Auf der Seite <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/LOISAngebote> finden Sie unter
 - **Rechtsgrundlagen** die OBAS, der gültige Einstellungserlass, der neu geregelte FH-Erlass
 - **Allgemeine Informationen**
 - eine **Informationsbroschüre zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst**
 - einen **Selbsteinschätzungsbogen für den Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst**
 - und die **Anlage zur Bewerbung - Studienleistungen**

6. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bei Problemen und Nachfragen, die vor Ort im Rahmen des Verfahrens auftauchen (etwa zur Einschätzung des Hochschulabschlusses), können Sie sich an folgende Personen bzw. Anlaufstellen wenden:

- Frau Seithümmel (Bezirksregierung Düsseldorf): 0211- 475 5413 E-Mail: susanne.seithuemmer@brd.nrw.de
- Frau Heisterhagen (Bezirksregierung Düsseldorf) 0211-475 5713 E-Mail: petra.heisterhagen@brd.nrw.de
- Die Seminarleiter
- Frau Dr. Bickmann für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs E-Mail: rosvita.bickmann@brd.nrw.de
- Herr Schött für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen E-Mail: thomas.schoett@brd.nrw.de

Problemfall Diplom Sport:

Auszug aus Ergebnisniederschrift zur Landesdezentralen Konferenz Lehrerausbildung am 5. Dezember 2012 im Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Diplomsportlehrer und Diplomsportlehrerinnen – OBAS

Absolventen der universitären Studiengänge „Diplom-Sportlehrer“ und „Diplom-Sportwissenschaftler“ erwerben mit erfolgreichem Abschluss ihres Hochschulstudiums grundsätzlich die notwendige fachwissenschaftliche Qualifikation, die im Rahmen einer evtl. Seiteneinsteigerbewerbung für ein Lehramt an Schulen in NRW für die berufsbegleitende Qualifizierung im Fach „Sport“ erforderlich ist. Die berufsbegleitende Ausbildung nach OBAS ist jedoch zwingend an zwei Fächer gebunden.

Weder der Studiengang des „Diplom-Sportlehrers“ noch der des „Diplom-Sportwissenschaftlers“ enthalten grundsätzlich Studienleistungen für ein mögliches Ausbildungsfach „Biologie“ entsprechend dem Umfang der in § 3 OBAS genannten „Drittellösung“. § 3 Abs. 1 Satz 5 OBAS sagt, dass für das zweite Fach im Regelfall mindestens ein Drittel der fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen sind, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind.

Die Untergrenze der nachzuweisenden Studienleistungen für ein zweites Ausbildungsfach liegt für das Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule bei mindestens 17 Semesterwochenstunden (SWS), beim Lehramt für das Berufskolleg bei mindestens 22 SWS und beim Lehramt für das Gymnasium/Gesamtschule ebenfalls bei mindestens 22 SWS.

Es ist durchaus möglich, dass sich aus den belegten Studienleistungen eines „Diplom-Sportlehrers“ oder „Diplom-Sportwissenschaftlers“ im Einzelfall entsprechend der „Drittellösung“ diese Mindeststudienleistungen für ein zweites Fach darstellen lassen. Die „Diplom-Sportwissenschaftler“ könnten zur Ausnahme gehören, da sie weitere Ausbildungsfächer für das Berufskolleg erfüllen könnten. Nach dem Beschluss vom 4. Mai 2012 des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ergibt sich, dass vor der Prüfung ein darauf gerichteter Kursus (bildungswissenschaftlicher Vorbereitungskursus) zu durchlaufen ist.

**Entscheidung über die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung“
(gem. § 3, Abs.1 OBAS)**

(Die hier aufgeführten Gesprächsaspekte dienen als Hilfe zur Teilnahme an den Auswahlgesprächen)

I. Fachliche Kompetenzen / fachwissenschaftliche Bezüge

- bildet einen Bezug zwischen seinen fachlichen Schwerpunkten und schulischer Arbeit
- stellt vorhandene fachwissenschaftlichen Kompetenzen für beide Ausbildungsfächer dar
- bezieht Stellung zum Erwerb von Fachkompetenzen durch Studium und Berufshandeln mit besonderem Blick auf das zweite Ausbildungsfach
- sieht Möglichkeiten des nachträglichen Erwerbs fachwissenschaftlichen Wissens
- bietet Einblicke in den Aktualitätsstand seiner fachwissenschaftlichen Kompetenzen

II. Berufserfahrungen

- Erläutert ggf. einschlägige Berufserfahrungen
- stellt Bezüge zwischen bisheriger Tätigkeit und schulischer Arbeit her
- überträgt Erfahrungen des bisherigen Arbeitsfeldes auf schulische Anforderungen
- berichtet von eigenen Teamerfahrungen und erläutert seine Vorstellungen von Teamarbeit
- benennt Beispiele für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die für den Einsatz in der Schule von Bedeutung sein können

III. Arbeit mit Schülerinnen und Schülern

- sieht Unterricht und Erziehung als zentrale Aufgabe
- zeigt authentisches Interesse am Lernerfolg
- erläutert Gründe für sein Interesse an der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern
- sieht Notwendigkeiten und Möglichkeiten für individuelle Förderung
- äußert sich zur Bedeutung einer positiven Lernatmosphäre und Gesprächskultur sowie Regelmäßigkeiten und Verbindlichkeiten

IV. Vorstellung von der Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer

- erläutert die eigene Vorstellung von den Aufgaben als Lehrkraft im Rahmen schulischer Bildung und Erziehung
- zeigt Interesse an den kompetenzorientierten und den rechtlichen Verbindlichkeiten des Lehrerhandelns
- bietet Einblicke in die eigene Selbstorganisation und das Zeitmanagement
- erkennt Anforderungsdimensionen im angestrebten Berufsfeld
- zeigt Interesse an der Schulform sowie der ausgewählten Schule

V. Rollenverständnis als Lehrkraft in Ausbildung

- ist bereit Neues zu lernen und bedient sich berufsbezogener Informationsquellen
- zeigt Neugier und Erkenntnisinteresse im Hinblick auf Fachwissenschaft, Didaktik, Methodik und Bildungswissenschaften
- stellt sich auf lebenslanges Lernen im Lehrerberuf ein
- erkennt eigene Ausbildungsbedürfnisse
- zeigt ein grundlegendes Verständnis einer Rolle als Lehrkraft in Ausbildung

Dezernat 46.2
 Bezirksregierung Düsseldorf
 Am Bonnhof 35
 40474 Düsseldorf

per Fax durch
 die/den Seminarvertreter(in)
 oder die Schulleitung an:
 0211- 475 5968
 alternativ: 0211-875651031009

erledigt: _____

Berufsbegleitende Ausbildung nach OBAS

Ergebnis eines Prognosegesprächs für eine(n) **ausgewählte(n)** Bewerber(in)

Für den nachfolgenden Bewerber stellt das Studienseminar gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 OBAS eine positive Prognose über den Ausbildungserfolg:

Frau/Herr _____, _____

Name

Vorname

Hochschulabschluss: _____

(Diplom, Magister in ..., Magister mit dem Hauptfach ... etc.)

in den Fächern _____, _____

Fach 1 *

Fach 2 *

im Lehramt _____

(Lehramt nach **aktuellem** LABG 2009)

Einstellende Schule: _____

Schulname mit Ort

Beteiligte(r) Seminar ausbilder(in): _____, _____

Name

Seminar

Ort

Datum

Unterschrift Seminar ausbilder(in)

Bitte in Druckschrift ausfüllen und unmittelbar nach dem Auswahlverfahren an Dezernat 46 faxen!

* Die Fächer entsprechen der LZV 2009.

Falls noch nicht klar ist, wer die Stelle annimmt bzw. erhält, bitte die Hinweise unter „4. Nach dem Gespräch“ (Seite 3) beachten!

Anschließend wird dieses Formular im Seminar abgegeben!

Auszug aus: „Klärungen zur OBAS“ der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 46

Aufteilung der Ausbildungs-Verpflichtungen				
Halbjahre	1.	2.	3.	4.
Ausbildung am Studienseminar	6	6	6	6
Hospitationen und Unterricht unter Anleitung in der Schule im 1. Fach	1	1	1	1
Hospitationen und Unterricht unter Anleitung in der Schule im 2. Fach	1	1	1	1
Selbstständiger Unterricht [am] Berufskolleg am Gymnasium, der Gesamtschule an Haupt- und Realschulen an Weiterbildungskollegs	17,5	17,5	17,5	17,5
	17,5	17,5	17,5	17,5
	20	20	20	20
	14/17	14/17	14/17	14/17

Weitere Klärungen:**OBAS § 5**

„Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Ausbildungsstunden zur Verfügung. ... Für die Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit sechs Anrechnungstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.“

OBAS § 9 (2)

„Von den in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausbildungsstunden werden durchschnittlich sechs Wochenstunden vom Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Wochenstunde von der Ausbildungsschule durchgeführt.“

Interpretation Dez. 46: Die Seminarstunden sind 6, 6, 6, 6 verteilt. Unter der Voraussetzung, dass die Pflichtstundenzahl nicht überschritten werden darf, ist die eine Wochenstunde der Ausbildungsschule die Hospitation in einem der beiden Fächer.

Die Freistellung der Lehrkräfte erfolgt bereits mit Beginn der Ausbildung zum Schuljahres- bzw. Schulhalbjahresbeginn unabhängig davon, dass die Intensivphase der Ausbildung erst zum 01.11. bzw. 01.05. eines jeden Jahres beginnt.

OBAS § 11 (5)

„Für die Ausbildungsarbeit nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 erhält die Schule zwei Anrechnungstunden, die für Ausbildungszwecke zu verwenden sind.“

OBAS § 11 (2)

„Die Lehrkräfte in Ausbildung haben ... einen Anspruch auf wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule“

Interpretation Dez. 46: Für die einzige Stunde Unterricht unter Anleitung ist es zwingend notwendig, dass die Lehrkraft in Ausbildung intensiv bei der Planung, Durchführung und Reflexion durch die Ausbildungslehrerinnen und -lehrer beraten wird.

Für die einzige Stunde Hospitation ist es notwendig, dass die Ausbildungslehrerinnen und -lehrer der Lehrkraft in Ausbildung Gelegenheit für die intensive Reflexion des gesehenen Unterrichts geben und die möglichst viel an Erfahrung im Hinblick auf die Planung und Durchführung des Unterrichts im zweiten Fach weitergeben.

Die Beratungsverpflichtung der Schule kann so weitgehend erfüllt werden, bei der Vergabe der Entlastung sollte diese Beratungsverpflichtungen berücksichtigt werden. Ob weitere Beratungsangebote erfolgen müssen, hängt vom Leistungsstand der Lehrkraft in Ausbildung und den schulischen Rahmenbedingungen ab.

OBAS § 11 (3)

„Den Lehrkräften in Ausbildung ist Gelegenheit zu geben, am Unterricht der Ausbilderinnen und Ausbilder der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und am Unterricht der schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder teilzunehmen.“

Interpretation Dez. 46: Diese weitere Verpflichtung ist weitestgehend durch den Unterricht unter Anleitung und die Hospitation erledigt. Zusätzliche Hospitationen dürfen wegen der hohen Belastung der Lehrkräfte in Ausbildung nur sehr behutsam vorgesehen werden.

Die erste Verpflichtung muss von der Ausbildungsschule organisatorisch möglich gemacht werden und darf nicht zu einer Überbelastung der Lehrkräfte in Ausbildung führen.

Bewerbung und Auswahlentscheidung

